

IÖB-Toolbox

Sonderrichtlinien der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)

Inhalt

1	Präambel	4
2	Ziel und Zweck der Förderung	4
3	Rechtliche Grundlagen	5
4	Geltungsdauer (Laufzeit des Programms)	6
5	Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte	6
5.1	Gegenstand der Förderung.....	6
5.2	Förderungsfähige Projekte	6
5.3	Nicht förderungsfähige Projekte.....	8
5.4	Projektlaufzeit	8
6	Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer	8
6.1	Ausschlusskriterien	9
7	Förderungsart und -höhe	9
8	Förderbare und nicht förderbare Kosten	10
8.1	Förderbare Kosten	10
8.1.1	IÖB-Toolbox Prepare.....	10
8.1.2	IÖB-Toolbox Transfer	11
8.2	Nicht förderbare Kosten	11
9	Verfahren der Förderungsabwicklung	11
9.1	Förderungsantrag	11
9.2	Förderungsentscheidung	12
9.3	Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages	13
9.4	Kontrolle und Auszahlung der Förderung.....	14
10	Mitteilungspflichten, Auskünfte und Überprüfungen	14
10.1	Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen	14
10.2	Auskunftspflichten allgemein	15
10.3	Auskunftspflichten über das geförderte Vorhaben.....	15
10.4	Überprüfung	16
11	Einstellung und Rückzahlung	16
11.1	Einstellung und Rückzahlung	16
12	Datenschutz	17
12.1	Datenverwendung	17

12.2	Einwilligungserklärung	19
13	Haftung	19
14	Gerichtsstand	19
15	Monitoring und Evaluierung.....	19
15.1	Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten.....	19
15.2	Monitoring und Evaluierungskonzept	20
15.3	Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung.....	20
15.3.1	Leistungsindikatoren (= Output-Indikatoren).....	20
15.3.2	Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung	21
16	Bewertungskriterien	21
16.1	Formale Kriterien (beide Module)	21
16.2	Inhaltliche Kriterien (beide Module).....	22
17	Definitionen	22
	Tabellenverzeichnis	24

1 Präambel

Die Innovationsfördernde Öffentliche Beschaffung (IÖB) stellt einen wichtigen Eckpfeiler der nachfrageseitigen Innovationspolitik in Österreich und ein wesentliches Element eines Impact-orientierten FTI-Policy-Mix dar. Die Zielsetzung liegt dabei in der Erhöhung jenes Anteils des öffentlichen Beschaffungsvolumens, der für Innovationen eingesetzt wird. Bei einem jährlichen Volumen von rund 45 Mrd. € wird das Potential der öffentlichen Beschaffung als Innovations-treiber evident.

Die IÖB-Initiative knüpft an die österreichische FTI-Strategie aus dem Jahr 2011 an, auf deren Basis das IÖB-Leitkonzept erarbeitet und im Jahr 2012 verabschiedet wurde. Die 2018 abgeschlossene Zwischenevaluierung der IÖB-Initiative hatte zum Ziel, die bisherige Umsetzung des IÖB-Leitkonzepts sowie die darin formulierten Maßnahmen zu überprüfen.

Sowohl das IÖB-Leitkonzept, als auch die IÖB-Evaluierung, sowie der Rat für Forschung und Technologieentwicklung betonen die Bedeutung der Ausgestaltung von Anreizmechanismen, um die Bereitschaft zur Durchführung von Innovationsbeschaffungen im öffentlichen Sektor zu erhöhen. Dies wird durch internationale Best-Practices bestätigt.

Daher wurde seitens der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) in ihrer Funktion als IÖB-Kompetenzstelle mit Unterstützung durch BMK und BMDW im Jahr 2019 das Format aws IÖB-Toolbox ins Leben gerufen. Die Dotierung dieses neuen Formats erfolgte zunächst über Mittel aus dem Österreich-Fonds. Nachdem diese Mittel auf Grund der großen Nachfrage bereits mit Oktober 2020 zur Gänze ausgeschöpft waren, wird das Programm IÖB-Toolbox nun im Jahr 2021 mit Mitteln des BMK weitergeführt.

2 Ziel und Zweck der Förderung

Das vorliegende Programm leistet einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der gemeinsamen IÖB-Initiative von BMK und BMDW. Die Zielsetzung liegt dabei insbesondere in der Schaffung von Anreizen für öffentliche Auftraggeber, um verstärkt Innovationsbeschaffungen durchzuführen. Durch diese Impulse werden Unternehmen mittel- bis langfristig dazu angeregt, zu innovieren und entsprechende positive Effekte für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung unterstützt. Der öffentliche Sektor profitiert von innovativen Lösungen auf der Höhe der Zeit, die bei der Bewältigung aktueller Trends und Herausforderungen (z.B. Gesundheits- und Wirtschaftskrise, Klimawandel, Digitalisierung) unterstützen. Die Bürgerinnen und Bürger profitieren schließlich von effizienter Leistungserbringung und verbesserten Services.

Wirkungsziele:

- Positive Wirkungen durch Beschaffung und Einsatz von Innovationen im öffentlichen Sektor (nachfrageseitig)

- Positive Wirkungen auf österreichische Unternehmen (als Anbieter/Lieferanten von Innovationen) durch die Innovationsnachfrage aus dem öffentlichen Sektor (angebotsseitig).

Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox hat den Zweck, österreichischen öffentlichen Auftraggebern die Planung und Umsetzung von IÖB-Challenges als innovativem Instrument der Markterkundung, sowie die Durchführung von innovativen Beschaffungen zu ermöglichen. Insbesondere sollen dabei Anreize für Vorhaben mit positiven Beiträgen

- zum Umwelt- und Klimaschutz, sowie zur Schonung natürlicher Ressourcen (z.B. in den Bereichen Mobilität, Energie, Kreislaufwirtschaft etc.) und
- zur Digitalisierung im öffentlichen Sektor (z.B. zur Effizienzsteigerung, Unterstützung umweltpolitischer Zielsetzungen, Stärkung der Nachhaltigkeit und regionaler Wirtschaftskreisläufe, Verbesserung von Services für Bürgerinnen und Bürger etc.)

gesetzt werden.

Die Förderung wird in zwei Modulen zur Verfügung gestellt. Mit dem Modul „IÖB-Toolbox Prepare“ werden die Beratungskosten für die Gestaltung und Durchführung von IÖB-Challenges auf der IÖB-Innovationsplattform www.ioeb-innovationsplattform.at gefördert. Mit dem Modul „IÖB-Toolbox Transfer“ werden die Kosten für innovative Beschaffungsprojekte (Anschaffung von innovativen Produkten und/oder Dienstleistungen) bezuschusst.

Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox ersetzt in keiner Weise ein Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVerG 2018 i.d.g.F.).

3 Rechtliche Grundlagen

Die vorliegenden Richtlinien sind Sonderrichtlinien auf Basis der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014 in der jeweils geltenden Fassung) welche im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen erlassen wurde. Die ARR 2014 bilden demnach die Rechtsgrundlage für das gegenständliche Förderungsprogramm.

Es kommen folgende EU-rechtliche Grundlagen zur Anwendung:

- De-minimis-Verordnung: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013), deren Geltungsdauer mit der Verlängerungs-VO (VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020) bis 31.12.2023 verlängert wurde;

- Die Förderung von nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten stellt keine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar; für die Abgrenzung von wirtschaftlichen zu nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten wird die Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe herangezogen (ABl. C 262 vom 19. Juli 2016; insbesondere Abschnitt 2).

Die rechtlichen Grundlagen sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4 Geltungsdauer (Laufzeit des Programms)

Die vorliegenden Sonderrichtlinien treten mit 01.01.2021 in Kraft und gelten bis 31.12.2021. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinienfassung nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden.

Gültig eingebrachte Förderungsanträge im Rahmen dieser Sonderrichtlinien können bis einschließlich 31.10.2021 berücksichtigt werden. Der letztmögliche Genehmigungszeitpunkt ist der 31.12.2021.

5 Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte

5.1 Gegenstand der Förderung

Das Förderungsprogramm IÖB-Toolbox fördert die Planung und Umsetzung von IÖB-Challenges sowie die Durchführung von innovativen Beschaffungen von öffentlichen Auftraggebern. Diese Förderungsmaßnahme wird im Zuge der Abwicklung ergänzt durch wirkungsverstärkende Begleitmaßnahmen der aws (in Abstimmung mit dem Fördergeber).

Das Programm grenzt sich als nachfrageseitig („beschafferseitig“) ansetzendes Instrument der Innovationsförderung von anderen Innovationsförderprogrammen ab. Eine Abgrenzung zu Investitionszuschussprogrammen in der Zielgruppe ist insbesondere durch den klaren Innovationsfokus gegeben.

5.2 Förderungsfähige Projekte

Die Förderung wird in zwei Modulen abgewickelt: Mit dem Förderungsprogramm IÖB-Toolbox werden die Beratungsleistung durch externe Dienstleister für die Gestaltung und Durchführung von Challenges auf der IÖB-Innovationsplattform (Modul IÖB-Toolbox Prepare) und innovative Beschaffungsprojekte (Modul IÖB-Toolbox Transfer) unterstützt. Als Beschaffung gelten Liefer- oder Leistungsaufträge von öffentlichen Auftraggebern gemäß Punkt „Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer“ dieser Sonderrichtlinien.

Das Modul **IÖB-Toolbox Prepare** unterstützt im Rahmen dieses Förderungsprogramms Beratungsleistungen zur Vorbereitung, während der Durchführung und beim Abschluss einer IÖB-Challenge (bis zum Innovationsdialog). Die Beratungsleistung muss hierbei durch einen entsprechend qualifizierten externen Dienstleister erfolgen. Der externe Berater hat ein „IÖB-Zertifikat“ oder einen gleichwertigen Nachweis der Kompetenzen vorzulegen.

Beratungsleistungen betreffen insbesondere folgende Bereiche:

- Beratung zur Konkretisierung und Formulierung der Challenge sowie der konkreten Fragestellungen die an den Markt gerichtet werden.
- Durchführung von Marktrecherchen und die Information von Unternehmen über die laufende Challenge (zur Aktivierung des Marktes)
- Laufende Information aller Stakeholder im Zuge der Challenge
- Projektmanagement während der Challenge
- Moderationstätigkeiten im Zuge der Jurysitzung und des Innovationsdialogs
- Dokumentation der Challenge -Ergebnisse für die beauftragende Stelle

Nicht umfasst von der Förderung sind allfällige Beratungsleistungen die nach Abschluss der Challenge erfolgen, wie bspw. Beratung im Zuge eines Vergabeverfahrens.

Das Modul **IÖB-Toolbox Transfer** fördert die Anschaffung von innovativen Produkten und/oder Dienstleistungen. Eine Beschaffung gilt als innovativ im Sinn dieses Förderungsprogramms, wenn sie auf neue oder deutlich verbesserte Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, insbesondere Produktions-, Bau-, oder Konstruktionsverfahren, neue Vermarktungsverfahren betreffend Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen abzielt.

Dabei können drei Ebenen der Innovationsbeschaffung unterschieden werden:

- Beschaffung einer Neuentwicklung (d.h. das Produkt bzw. die Dienstleistung wird von einem Auftragnehmer neu für die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers entwickelt).
- Beschaffung einer Innovation als Erstkunde (d.h. eine bereits verfügbare Innovation wird durch den öffentlichen Auftraggeber erstmals (i.S.v. „Erstkauf der Innovation“) vom betreffenden Anbieter beschafft)
- Beschaffung innovativer Produkte oder Dienstleistungen, deren Anschaffung beim betreffenden öffentlichen Auftraggeber erstmals erfolgt (d.h. es handelt sich um eine Innovation, die bereits am Markt verfügbar ist und für die der öffentliche Auftraggeber nicht der erste Kunde ist).

Im Modul IÖB-Toolbox Transfer soll insbesondere die Beschaffung solcher Produkte bzw. Dienstleistungen unterstützt werden, deren Einsatz gemäß dem Programmzweck positive Auswirkungen in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, Schonung natürlicher Ressourcen bzw. Digitalisierung im öffentlichen Sektor erwarten lässt.

Weder das BMK als Förderungsgeber, noch die aws als Abwicklungsstelle, noch andere in die Förderungsabwicklung involvierte Stellen nehmen Einfluss auf die Auftragsvergabe oder ein Vergabeverfahren. Die Leistungsbeschreibung und Auswahl der Lieferanten oder Dienstleister hat ausschließlich durch den Auftraggeber oder die Auftraggeberin (Förderungsnehmer oder Förderungsnehmerin) gemäß den Bestimmungen des Vergaberechts zu erfolgen. Über Aufforderung der aws sind geeignete Nachweise zur Einhaltung der Vergabevorschriften vorzulegen.

5.3 Nicht förderungsfähige Projekte

Insbesondere nicht förderungsfähig sind Projekte,

- die keine ausreichende Innovationshöhe gemäß den Bewertungskriterien erreichen.
- die vor Antragseinreichung begonnen wurden (Datum des Einlangens im aws-Fördermanager).
- deren Ausfinanzierung nicht plausibel dargestellt werden kann.
- bei denen der Förderungswerber bzw. die Förderungswerberin Bundesministerien oder deren nachgeordneten Dienststellen sind.
- die sich im hoheitlichen Aufgabenbereich des Förderungswerbers bzw. der Förderungswerberin befinden.
- deren förderungsfähige Kosten den Betrag von EUR 5 Mio. überschreiten

5.4 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit liegt typischerweise zwischen 6 und 12 Monaten und beträgt maximal 12 Monate. Bei Vorliegen nachvollziehbarer Gründe und nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die aws ist eine einmalige kostenneutrale Verlängerung der Projektlaufzeit um maximal 3 Monate möglich.

6 Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer

Förderungsnehmerin oder Förderungsnehmer im Sinne der gegenständlichen Sonderrichtlinien sind Einrichtungen oder Unternehmen,

- die als öffentliche Auftraggeber gemäß § 4 oder §§ 167, 168 Bundesvergabegesetz 2018 einzustufen sind, und

- (hinsichtlich des zu fördernden Projektes) außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs einer Gebietskörperschaft tätig, und
- außerhalb der Bundesverwaltung (d.h. Bundesministerien oder deren nachgeordneten Dienststellen) sind.

Die Förderung adressiert öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben erfüllen. Ausgeschlossen sind aber jedenfalls Förderungen für den hoheitlichen Tätigkeitsbereich (insbesondere bescheidmäßige Erledigung von Verwaltungsaufgaben, Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Vollziehung).

6.1 Ausschlusskriterien

Projekte in folgenden Bereichen sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher (Primär)Erzeugnisse;
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial;
- in Angelegenheiten des Sicherheitskontrollgesetzes 2013

Darüber hinaus sind der Förderungsnehmer oder die Förderungsnehmerin von der Förderung ausgeschlossen (dies gilt sinngemäß für geschäftsführende Gesellschafter einer Gesellschaft) wenn

- ein Insolvenzverfahren anhängig ist bzw. müssen seit einer Aufhebung ohne vollständige Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
- ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen bzw. aufgehoben wurde.

7 Förderungsart und -höhe

Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen (sonstige Geldzuwendungen im Sinne der ARR 2014). Die Förderungshöhe richtet sich nach der Förderungswürdigkeit und dem Förderungsbedarf des Projektes.

Die Förderungshöhe für das Modul **IÖB-Toolbox Prepare** kann bis zu 90% der förderbaren Projektkosten, jedoch maximal EUR 15.000,00 pro Projekt betragen. Voraussetzung sind förderbare Kosten im Ausmaß von mindestens EUR 5.000,00.

Die Förderungshöhe für das Modul **IÖB-Toolbox Transfer** liegt bei bis zu 90% der förderbaren Projektkosten, maximal EUR 100.000,00 pro Projekt. Voraussetzung sind förderbare Kosten im Ausmaß von mindestens EUR 25.000,00 und maximal EUR 5 Mio. Die Höhe der Förderung ist in weiterer Folge abhängig von dem Ergebnis der Beurteilung (Punktebewertung an Hand der inhaltlichen Kriterien) durch das Bewertungsgremium.

Ein Förderungsantrag kann jeweils nur eines der beiden Module umfassen. Eine Verpflichtung zur Durchführung beider Module besteht nicht. Es ist möglich – mit separatem Förderungsantrag – beide Module in Anspruch zu nehmen, jedoch nicht zeitgleich für dasselbe Vorhaben.

Eine nach diesen Sonderrichtlinien gewährte Förderung darf dann nicht mit anderen Förderungen kumuliert werden, wenn die Kumulierung zu einer unerwünschten Mehrfachförderung führen würde. Eine Förderung bzw. kumulierte Förderung von über 100% der förderbaren Kosten ist jedenfalls unzulässig.

Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit der Antragstellerin bzw. des Antragstellers ist eine Förderung als geringfügige („De-minimis“-) Beihilfe im Sinne des Europäischen Beihilfenrechts vorgesehen.

Bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung darf der kumulierte Barwert aller „De-minimis“-Förderungen, die einem Unternehmen bzw. einer Gruppe von verbundenen Unternehmen im Zeitraum von drei Steuerjahren zugesagt werden, den Höchstbetrag von EUR 200.000,00 nicht überschreiten. Werden die gleichen Kosten auch durch andere Förderungen unterstützt, ist außerdem die maximal zulässige Förderungsintensität für ein Projekt nach den entsprechenden Förderungsbestimmungen zu beachten; für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt ein „De-minimis“ Höchstbetrag von EUR 100.000,00; Fahrzeuge für den gewerblichen Straßengüterverkehr sind nicht förderbar.

Ein dem Grund und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Sonderrichtlinien nicht begründet.

8 Förderbare und nicht förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt gemäß Förderungsvertrag zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für das geförderte Projekt entstanden sind und nur in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind. Der Nachweis hat durch Darstellung der Ist-Kosten, die vollständig und nachvollziehbar erfasst sein müssen, zu erfolgen.

8.1 Förderbare Kosten

8.1.1 IÖB-Toolbox Prepare

- Kosten für die Erbringung von Beratungsleistungen durch externe Dienstleister
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer

zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

8.1.2 IÖB-Toolbox Transfer

- Kosten für die Anschaffung von Produkten und/oder Dienstleistungen für den erstmaligen Einsatz im Regelbetrieb oder für den erstmaligen Test innovativer Lösungen
- Umsatzsteuer: Die auf die Kosten der förderbaren Lieferung/Leistung entfallende Umsatzsteuer ist grundsätzlich keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich, tatsächlich und endgültig von der Förderungsnehmerin/vom Förderungsnehmer zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann die Umsatzsteuer als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

Die anfallenden Kosten sind entsprechend der Kostenkategorien im Antrag darzustellen.

8.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die vor Einreichung des Förderungsantrags angefallen sind
- Personalkosten
- Reisekosten
- Gemeinkosten
- Eigenleistungen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 150,00 (netto) resultieren
- Kosten für Public Relations-, Awareness-, Marketing- und ähnliche Maßnahmen
- Kosten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Projekt stehen
- Kosten für fortlaufende und unspezifische Beratungsleistungen
- Kosten, die bereits zur Gänze durch anderweitige Unterstützungen der öffentlichen Hand gedeckt worden sind
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten

9 Verfahren der Förderungsabwicklung

9.1 Förderungsantrag

Für das Programm IÖB-Toolbox fungiert die aws als Abwicklungsstelle. Das Förderungsprogramm wird im Antragsverfahren durchgeführt. Die Einreichung des Förderungsantrages ist

ausschließlich über das elektronische Einreichportal der Abwicklungsstelle (aws Fördermanager) und während der Einreichfrist möglich. Maßgeblich ist das Absendedatum des Förderungsantrages im aws Fördermanager.

Der Förderungsantrag hat folgende Unterlagen zu umfassen, wobei hierfür durch die aws zur Verfügung gestellte Vorlagen zwingend zu verwenden sind:

- Projektbeschreibung (Vorlage) des jeweiligen Moduls
- Für das Modul Prepare ist das „IÖB-Zertifikat“ des externen Beraters oder ein gleichwertiger Nachweis der Kompetenzen des Beraters zu übermitteln.

Informationen zu den Einreichfristen und die zur Einreichung erforderlichen Unterlagen werden auf der aws Homepage zur IÖB-Toolbox unter www.aws.at/ioeb-toolbox sowie im aws Fördermanager zur Verfügung gestellt.

Unvollständige oder außerhalb der Einreichfrist abgesendete Anträge können nicht berücksichtigt werden. Werden fehlende Unterlagen oder Informationen trotz Setzung einer Nachfrist nicht eingereicht, kann der Förderungsantrag ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

9.2 Förderungsentscheidung

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren:

1. **Schritt 1** - Formalprüfung: In einer Erstausswahl werden jene Projekte ausgewählt, welche den formalen Kriterien gemäß diesen Sonderrichtlinien entsprechen. Projekte, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden zum weiteren Auswahlprozess zugelassen. Projekte, die diese nicht erfüllen, erhalten eine schriftliche Ablehnung.
2. **Schritt 2** - Inhaltliche Bewertung und Förderungsempfehlung: Förderungsanträge, welche die formalen Anforderungen erfüllen, werden durch ein Bewertungsgremium nach einem nachvollziehbaren und transparenten Verfahren beurteilt. Das Bewertungsgremium bewertet die Projekte gemäß den inhaltlichen Kriterien und gibt eine Förderungsempfehlung ab. Weiters kann das Bewertungsgremium eine Reihung der Projekte vornehmen und zusätzliche Förderungsbedingungen formulieren. Das Bewertungsgremium besteht aus zumindest drei und maximal sechs Mitgliedern, die durch das BMK für die Dauer von 01.01.2021 bis 31.12.2021 bestellt werden. Im Bewertungsgremium muss eine entsprechende Expertise in den Bereichen Innovation und öffentliche Beschaffung abgebildet sein. Bei der Besetzung des Bewertungsgremiums wird auf eine ausgewogene Geschlechterverteilung geachtet. Zu den Sitzungen oder sonstigen Beratungen des Bewertungsgremiums sind durch die aws Vertreter des BMK und des BMDW einzuladen und können als Beobachter an diesen Treffen teilnehmen. Allenfalls können weitere Personen als Beobachter an Sitzungen des Bewertungsgremiums teilnehmen. Die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Sitzungen des Bewertungsgremiums obliegen der aws.

Für das Bewertungsgremium wird eine Geschäftsordnung erstellt, welche die genaue Anzahl der Mitglieder und die Ausübung des Stimmrechts regelt. Die Geschäftsordnung wird im Einvernehmen mit dem BMK durch die aws ausgearbeitet.

3. **Schritt 3** - Die Förderungsentscheidung trifft das BMK auf Basis der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. **Schritt 4** - Das von der aws ausgestellte Förderungsangebot ist von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer innerhalb von drei Monaten ab Zusendung anzunehmen, ansonsten verliert das Förderungsangebot seine Verbindlichkeit. Mit der Annahme wird auch die Kenntnisnahme dieser Sonderrichtlinie und allfälliger sonstiger Rechtsgrundlagen bestätigt.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegenden Richtlinien nicht begründet.

9.3 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderungsvertrages

Eine Förderung wird aufgrund eines schriftlichen Förderungsvertrages gewährt.

Der Förderungsvertrag enthält insbesondere:

- Bezeichnung der Rechtsgrundlage
- Bezeichnung der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers
- Beginn und Ende der Laufzeit der Förderung
- Art und Höhe der Förderung
- Beschreibung der geförderten Leistung
- Förderbare und nicht förderbare Kosten
- Melde- und Berichtspflichten des Förderungsnehmers
- Fristen für die Erbringung der geförderten Leistung sowie für die Berichtspflichten (gemäß §§ 40 bis 42 ARR 2014)
- Auszahlungsbedingungen
- Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung
- Angaben zur Datenverarbeitung
- Allfällige sonstige Auflagen und Bedingungen der Förderung

9.4 Kontrolle und Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung erfolgt in einer Tranche nach (innerhalb der Projektlaufzeit erfolgreichem) Projektabschluss, sowie Vorlage und Approbation des Verwendungsnachweises bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Projektkostennachweis. Der Projektkostennachweis ist die durch Belege nachweisbare Rechnungszusammenstellung. In diesen Projektkostennachweis dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Haftrücklässen etc.) aufgenommen werden. Bei Förderungsbegünstigten ohne Unternehmereigenschaft sind Beträge einschließlich Umsatzsteuer unter den Voraussetzungen von § 33 ARR förderbar.

Die durch aws zur Verfügung gestellten Vorlagen für den Projektkostennachweis sind zu verwenden. Es erfolgt eine stichprobenartige Prüfung der Belege. Belege können in elektronischer Form übermittelt werden. Die Auszahlung kann darüber hinaus mit der Erfüllung weiterer Auflagen, die im Förderungsvertrag festgehalten sind, verbunden sein.

Die Frist für den Nachweis der Projektkosten und für die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird im Förderungsvertrag definiert. Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

Für den Sachbericht wird seitens der aws eine verpflichtend zu verwendende Vorlage zur Verfügung gestellt. Im Sachbericht beschreibt der Förderungsnehmer detailliert die Umsetzung des geförderten Vorhabens gemäß dem Förderungsantrag.

Der Sachbericht hat eine zur Veröffentlichung auf der Website der IÖB-Initiative (www.ioeb.at) freigegebene Kurzbeschreibung des geförderten Vorhabens zu enthalten (inkl. Angabe des Lieferanten, von dem beschafft wurde).

10 Mitteilungspflichten, Auskünfte und Überprüfungen

10.1 Mitteilungspflicht über sonstige Förderungen

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber ist verpflichtet, im Förderungsantrag weitere beabsichtigte, laufende oder bereits eingereichte Förderungsanträge, welche innerhalb der letzten drei Jahre für dieselbe Leistung, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung bei anderen Bundesstellen oder anderen Rechtsträgern gestellt worden sind, bekannt zu geben und diesbezüglich spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws prüft auf Grundlage dieser Angaben, ob und gegebenenfalls in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

Im Förderungsantrag ist durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber zu übermitteln:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrages für dieselbe Leistung, auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden, und
- welche derartigen Förderungen sie oder er bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union beantragt hat, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie oder er noch beantragen will.

Die aws wendet angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers an, die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei wird auch eine Abfrage aus dem Transparenzportal vorgenommen.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber hat weiters eine Mitteilungspflicht gegenüber der aws bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens, die auch jene Förderungen umfasst, die sie oder er nachträglich beantragt. Diese Mitteilungspflicht wird später als Bestandteil des Förderungsvertrags verpflichtend festgeschrieben.

10.2 Auskunftspflichten allgemein

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse (oder falls nicht jahresabschlusspflichtig gleichwertige Unterlagen) vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß des Förderungsvertrags nachzukommen.

10.3 Auskunftspflichten über das geförderte Vorhaben

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und seinen Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

10.4 Überprüfung

Eine Überprüfung des geförderten Projekts kann insbesondere durch Organe bzw. Beauftragte der aws, des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden.

11 Einstellung und Rückzahlung

11.1 Einstellung und Rückzahlung

Die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die ausgezahlten Förderungsmittel über schriftliche Aufforderung der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

1. die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte einer zur Überprüfung des geförderten Projektes berechtigten Einrichtung über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder
2. eine in diesen Richtlinien oder dem Förderungsvertrag enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder
3. vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in diesen Richtlinien vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder
4. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder
5. die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder
6. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
7. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder

8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht beachtet wurden, oder
9. von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
10. von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
11. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere jene nach § 24 Abs 2 ARR 2014 und solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von der Förderungsnehmerin oder vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen. Für Verzugszinsen gilt § 25 Abs 4 ARR 2014.

Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmerin oder des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

12 Datenschutz

12.1 Datenverwendung

1. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und die aws sind gemeinsame Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung von Förderungen nach diesen Sonderrichtlinien.
2. Der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ist sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die aws und das BMK als Verantwortliche berechtigt sind,

- a) die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden;
 - b) die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Projektkostennachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 - c) Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
3. Der Förderungsnehmerin oder dem Förderungsnehmer ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an die National-stiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (BGBl. I Nr. 133/2003 in der jeweils geltenden Fassung), an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
 4. Ist die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.
 5. Die Förderungsnehmerin oder der Förderwerber hat zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws und dem BMK in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderwerberin oder dem Förderwerber über die Datenverarbeitung der aws und des BMK (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

12.2 Einwilligungserklärung

Sofern eine darüberhinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungsnehmerin oder den Förderungsnehmer ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden.

Ein allfälliger Widerruf ist an die aws zu übermitteln, welche das BMK umgehend davon in Kenntnis setzt. Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten von den Verantwortlichen eingestellt.

13 Haftung

Die Republik Österreich, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, und die aws als Abwicklungsstelle übernehmen keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der aws oder der Republik Österreich abgeleitet werden.

14 Gerichtsstand

In den Förderungsvertrag ist – soweit zulässig – eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Förderungsnehmerin oder der Förderungsnehmer in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

15 Monitoring und Evaluierung

15.1 Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten

Bei Einreichung eines Förderungsantrages ist von der Förderungsnehmerin bzw. vom Förderungsnehmer eine Aufstellung über die aktuelle Beschäftigungssituation (Stand an Vollzeitäquivalenten) im Unternehmen geschlechtsdifferenziert vorzulegen.

15.2 Monitoring und Evaluierungskonzept

Seitens der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) wird ein entsprechendes Monitoring eingerichtet. Das Monitoring erfolgt im Kontext der jährlichen aws Leistungsberichte und dem jährlichen Reporting an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Zum Zwecke der Programmevaluierung werden entsprechende Wirkungsindikatoren definiert, nach denen die Zielerreichung des Programms beurteilt wird. Für das Programm IÖB-Toolbox ist im Jahr 2021 eine Zwischenevaluierung vorgesehen, die auch die geförderten Vorhaben der Programmperiode 2019-2020 (aws IÖB Toolbox) mit einbezieht.

Am Ende der Programmlaufzeit wird zudem seitens der aws eine Gesamtauswertung in Form eines Berichtsdocuments erstellt und dem BMK übermittelt. Hierbei soll eine Analyse der speziellen Programmentwicklungen erfolgen.

Zur Ermöglichung der Datengewinnung ist in den Förderungsverträgen eine entsprechende Verpflichtung zur späteren Datenbereitstellung und zur Mitwirkung an der Evaluierung vorzusehen.

15.3 Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung

Nachstehende Indikatoren werden zum Monitoring und zur Evaluierung des gegenständlichen Programms herangezogen werden.

15.3.1 Leitungsindikatoren (= Output-Indikatoren)

- Anzahl der eingereichten Förderungsanträge
- Gesamtkosten der beantragten Projekte
- Beantragte Zuschusshöhe
- Anzahl der bewilligten Projekte
- Gesamtkosten der bewilligten Projekte
- Bewilligte Zuschusshöhe
- Anzahl der unterschiedlichen Antragsteller
- Inhaltliche Ausrichtung der geförderten Projekte

15.3.2 Wirkungsindikatoren (Impact-Dimension) zur Beurteilung der Zielerreichung

Tabelle 1 - Wirkungsindikatoren

Ziel	Indikator und Zielwert
Positive Wirkungen durch Beschaffung und Einsatz von Innovationen im öffentlichen Sektor	Von den geförderten öffentlichen Auftraggebern wahrgenommene positive Auswirkungen (Zielwert: >75% der Förderungsnehmer bestätigen positive Auswirkungen in Bezug auf deren Aufgaben, wie beispielsweise Effizienzsteigerung, Kosteneinsparung, Reduktion negativer Umwelt- und Klimawirkungen, verbesserte Services).
Positive Wirkungen auf österreichische Unternehmen (als Anbieter/Lieferanten von Innovationen) durch die Innovationsnachfrage aus dem öffentlichen Sektor	Von den Lieferanten in Österreich wahrgenommene positive Auswirkungen (Zielwert: >50% der Lieferanten bestätigen positive Auswirkungen in Bezug auf die Wirkung des öff. Sektors als Referenzkunde und in Bezug auf aktuelle/zukünftige Innovationsaktivitäten, wie bspw. positive Umsatzentwicklung, erhöhte Sichtbarkeit als Lieferant für den öffentlichen Sektor, Anreize für zukünftige Innovationsaktivitäten).

Im Zuge der Zwischen-Evaluierung des Programms IÖB-Toolbox sollen zudem weitere Aspekte der Wirkungsmessung behandelt werden, um einen möglichst umfassenden Überblick über die erreichten Wirkungen zu erhalten.

16 Bewertungskriterien

16.1 Formale Kriterien (beide Module)

- Sämtliche Antragsunterlagen im aws Fördermanager sind vollständig ausgefüllt bzw. bereitgestellt.
- Der Antrag wurde im Fördermanager fristgerecht eingereicht.
- Die Antragstellung erfolgt durch einen öffentlichen Auftraggeber gemäß § 4 oder §§ 167, 168 Bundesvergabegesetz 2018.
- Das eingereichte Projekt wird nicht im gesetzlichen Aufgabenbereich von Gebietskörperschaften durchgeführt. Die geplante Beschaffung bzw. das geplante Projekt betrifft keinen hoheitlichen Tätigkeitsbereich (keine bescheidmäßige Erledigung von Verwaltungsaufgaben, keine Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit oder Vollziehung).
- Die Finanzierung des Projekts ist plausibel und im Antrag nachvollziehbar dargestellt.

- Im Falle einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Einreichers: Angaben zu De-minimis Förderungen liegen vor. Die entsprechend diesen Sonderrichtlinien zu gewährende Förderung bleibt innerhalb der De-minimis Höchstgrenze (Kapitel Rechtliche Grundlagen dieser Richtlinien).
- Für das Modul IÖB-Toolbox Prepare muss die externe Beraterin bzw. der externe Berater über ein „IÖB-Zertifikat“ verfügen oder einen gleichwertigen Nachweis der Kompetenzen vorlegen.

16.2 Inhaltliche Kriterien (beide Module)

- Innovationsgrad (Gewichtung 50%): Marktsicht, Neuheitsgrad für die beschaffende Organisation, Verbesserung für Nutzer
- Gesellschaftlicher Mehrwert (Gewichtung 25%): Mehrwert, insbesondere hinsichtlich Ziel(e) und Zweck des Programms
- Effizienzsteigerung (Gewichtung 25%): Einsparungspotential, Verhältnis von Kosten und Nutzen
- Übertragbarkeit auf andere öffentliche Institutionen (Bonuspunkt)

17 Definitionen

Wirtschaftliche Tätigkeit

Beihilfenrechtlich gilt jede wirtschaftlich tätige Einheit als Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierung. Der bestimmende Faktor ist die wirtschaftliche Tätigkeit, nicht die Rechtsform oder ob eine Einheit dem öffentlichen oder privaten Sektor zuzurechnen ist.

Als wirtschaftliche Tätigkeit wird das Anbieten von Produkten oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt angesehen. Auch Einheiten, die nicht gewinnorientiert oder gemeinnützig arbeiten, sind daher als wirtschaftlich tätig einzustufen, wenn sie Waren oder Dienstleistungen anbieten und damit im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern stehen.

Für die Abgrenzung von wirtschaftlichen zu nicht-wirtschaftlichen Tätigkeiten ist die Bekanntmachung der Europäischen Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe heranzuziehen. Anhand einer Vielzahl von Kriterien werden neben hoheitlichen Aufgaben insbesondere folgende Tätigkeiten als nicht-wirtschaftlich eingestuft, wenn sie überwiegend öffentlich organisiert und finanziert sind: Gesundheitsfürsorge und soziale Sicherheit (Basisversorgung aus Pflichtbeiträgen bzw. nach dem Solidaritätsprinzip), staatliches Bildungswesen und unabhängige Forschung (keine Auftragsforschung) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes, einschließlich Naturschutz (keine kommerzielle Verwertung).

Aus Kostengründen kann für Zwecke dieser Förderungsmaßnahme im Einzelfall keine vertiefende Analyse der Tätigkeiten vorgenommen werden. Im Zweifel ist daher von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen und bleibt die Förderung gemäß Beihilfenrecht mit dem De-minimis Höchstbetrag begrenzt.

IÖB-Challenge

Bei der IÖB-Challenge handelt es sich um ein Instrument der Markterkundung gem. § 24 BVergG 2018. Ziel der Challenge ist es, noch vor Einleitung des Vergabeverfahrens, einen Überblick über mögliche Lösungen bzw. Lösungsansätze und die Marktverhältnisse zu gewinnen. Die IÖB-Challenge wird über die IÖB-Innovationsplattform (www.ioeb-innovationsplattform.at) abgewickelt. Für die Durchführung der Challenge gelten daher zusätzlich die Nutzungsbedingungen der IÖB-Innovationsplattform.

Eine IÖB-Challenge ist als Open Innovation Instrument zur strukturierten Markterkundung konzipiert. Der Förderungsnehmer tritt dabei als sog. „Challenge Sponsor“ auf. Der Innovationsdialog bzw. die auf diesen folgende Ergebnisdokumentation bildet den formalen Abschluss der Challenge.

Im Innovationsdialog werden die von einer Fachjury ausgewählten Challenge-Teilnehmer eingeladen, ihre Lösungen zu präsentieren und Fragen des „Challenge Sponsors“ zu beantworten. Am Ende der Challenge steht somit ein strukturierter Überblick über die Lösungsvorschläge mehrerer Anbieter (und somit eines relevanten Teils des innovativen Marktes), sowie eine Dokumentation über gestellte und beantwortete Fragen, die der potenziell ausschreibenden Stelle als Basis für eine dann folgende Beschaffungsmaßnahme dienen kann (abhängig von Ergebnis der Challenge sowie Inhalt und Umfang der geplanten Maßnahme kann dies von einer Direktvergabe bis hin zu einer Innovationspartnerschaft reichen).

Innovationsgrad

Innovation ist - im Sinne des Vergaberechts - die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, insbesondere von Produktions-, Bau-, oder Konstruktionsverfahren, neuen Vermarktungsverfahren betreffend Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen.

Die Beurteilung des Innovationsgrads erfolgt für jedes Vorhaben an Hand der entsprechenden Kriterien für die inhaltliche Bewertung.

IÖB-Zertifikat

Ein IÖB-Zertifikat ist der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Schulung zur Durchführung von IÖB-Challenges der IÖB-Servicestelle. Die Schulung wird durch die IÖB-Servicestelle kostenlos für Unternehmen angeboten. Alternativ kann die Qualifikation zur Planung und Begleitung einer IÖB-Challenge auch durch andere geeignete Nachweise erbracht werden.

Ein IÖB-Zertifikat dient im Sinne der Qualitätssicherung zur Befähigung der Berater um eine Challenge durchzuführen. Die Schulung umfasst ca. 5 Stunden, wobei der Prozess der Challenge, die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Funktionsweise der IÖB-Innovationsplattform erläutert werden. Die IÖB-Serviceestelle begleitet die Challenges im Sinne einer Qualitätssicherung.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 - Wirkungsindikatoren	21
---------------------------------------	----